

**Amtliche Bekanntmachungen**

**Bauleitplanung der Stadt Aken (Elbe)**

**Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 20 „Stadtquartier Köthener Straße 28“ der Stadt Aken (Elbe) gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) hat in seiner Sitzung vom 25.11.2021 mit Beschluss-Nr. 201-25./21 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 20 „Stadtquartier Köthener Straße 28“ der Stadt Aken (Elbe), bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom 30. September 2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA als Satzung beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung wurde gebilligt. Das Verfahren wurde unter den Vorschriften des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

**Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 20 „Stadtquartier Köthener Straße Nr. 28“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann den rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20, bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Planzeichnung mit zeichnerischen

und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Aken (Elbe), Markt 11 in 06385 Aken (Elbe) während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 20 mit der Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend in das Internet unter [www.aken.de](http://www.aken.de) eingestellt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Demnach sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Stadt Aken (Elbe), 15.12.2021

*Jan-Hendrik Bahn  
Bürgermeister  
Stadt Aken (Elbe)*

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen:



**Legende**


 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Abb. ohne Maßstab  
(Kartengrundlage: ALKIS und DOP GGeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2021 7 A18-1903-2011-7)